



Brüssel, den 18. Mai 2018
(OR. en)

8771/18

LIMITE

FISC 208
ECOFIN 403
CULT 57
DIGIT 88

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0374 (CNS)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14823/16 FISC 210 ECOFIN 1114 IA 129
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften – Politische Einigung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften¹ unterbreitet.
2. In der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist zurzeit vorgesehen, dass elektronisch erbrachte Dienstleistungen, einschließlich elektronisch bereitgestellter Veröffentlichungen, zum Normalsatz besteuert werden. Für Bücher auf jeglichen physischen Trägern sowie Zeitungen und Zeitschriften kann dagegen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gelten, und einigen Mitgliedstaaten wurde zudem die Möglichkeit eingeräumt, weiterhin besonders ermäßigte Sätze einschließlich Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug anzuwenden (Nullsteuersatz).

¹ Dok. 14823/16.

3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 1. Juni 2017 abgegeben². Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2017 abgegeben³.
4. Im Anschluss an die technischen Vorarbeiten hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Kompromisstext in der Fassung des Dokuments 8076/17⁴ am 16. Juni 2017 geprüft. Dieser Kompromisstext hat jedoch nicht die erforderliche einstimmige Unterstützung erhalten können.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Gesetzgebungsdossier einen ganz konkreten Bereich der Wirtschaft betrifft, der im Zusammenhang mit der Politik für den digitalen Binnenmarkt wichtig ist; bei dieser Politik handelt es sich wiederum um ein ehrgeiziges Vorhaben an sich. Die in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Vorschriften wären zwar nicht für alle Mitgliedstaaten bindend, aber sie würden, was die Regelung der Steuersätze auf elektronische Veröffentlichungen betrifft, in der EU doch für mehr Rechtssicherheit sorgen.
6. Diese Vorschriften würden vorübergehend gelten, bis der Rat der EU seine politische Zusage erfüllt, Rechtsvorschriften für das endgültige Mehrwertsteuersystem, einschließlich der Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen, zu erlassen⁵.

II. SACHSTAND

7. Das Gesetzgebungsdossier liegt dem Rat und seinen Vorbereitungsorganen seit Dezember 2016 vor.
8. Auf Ersuchen einiger Delegationen und aufgrund bilateraler Gespräche hat der Vorsitz es als zweckmäßig erachtet, dieses Gesetzgebungsdossier als möglichen Punkt in die Tagesordnung für die nächste Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 25. Mai 2018 aufzunehmen.
9. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 16. Mai 2018 haben die meisten Delegationen ihre Bereitschaft signalisiert, demselben Kompromisstext zuzustimmen, der auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2017 vorgelegt wurde (siehe Anlage). Zwar hat keine Delegation technische Anmerkungen zu dem Kompromisstext vorgebracht, aber einige Delegationen haben nach wie vor Vorbehalte.

² TA/2017/233/P8.

³ ABl. C 345 vom 13. Oktober 2017, S. 79.

⁴ Siehe auch Dok. 10040/17 + COR 1.

⁵ Die Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze unterbreitet. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, die Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen festzulegen, die EU-weit ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.

III. WEITERES VORGEHEN

10. Vor diesem Hintergrund hofft der Vorsitz, dass auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter und anschließend, nach dem Gedankenaustausch auf Ebene des Rates, alle Delegationen kompromisshalber bereit sind, ihre noch bestehenden Vorbehalte zu diesem Dossier zurückzuziehen.
 11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf seiner nächsten Tagung
 - auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstexts, vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, eine politische Einigung über den Entwurf im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie erreicht.
-

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für
Bücher, Zeitungen und Zeitschriften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

⁶ Der Kompromisstext stammt aus Dok. 8076/17 +COR1.

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/112/EG⁹ des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anwenden können. Auf elektronische Veröffentlichungen kann jedoch kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden, sondern es gilt der Mehrwertsteuer-Normalsatz.
- (2) Gemäß der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt¹⁰ für Europa und um mit dem technologischen Fortschritt in einer digitalen Wirtschaft Schritt zu halten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen an die ermäßigten Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anzupassen.
- (3) Die Kommission hat im Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer¹¹ dargelegt, dass für elektronische Veröffentlichungen dieselben ermäßigten Mehrwertsteuersätze gelten sollten wie für Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem kürzlich ergangenen Urteil in der Rechtssache C-390/15 die Auffassung vertreten, dass die Lieferung digitaler Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern einerseits und die Lieferung dieser Veröffentlichungen auf elektronischem Weg andererseits vergleichbare Sachverhalte darstellen. Daher sollten für alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen werden, auf die Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – unabhängig davon, ob diese Lieferung auf physischen Trägern oder auf elektronischem Weg erfolgt. Aus denselben Gründen sollte es den Mitgliedstaaten, die derzeit im Einklang mit dem Unionsrecht auf bestimmte Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften, die auf physischen Trägern geliefert werden, Mehrwertsteuersätze anwenden, die unter dem in Artikel 99 festgelegten Mindestsatz liegen, oder für diese Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug gewähren, gestattet sein, diese Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften mehrwertsteuerlich genauso zu behandeln, wenn sie auf elektronischem Wege geliefert werden.

⁹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

¹⁰ COM(2015)0192 final.

¹¹ COM(2016) 148 final.

- (4) Seit dem 1. Januar 2015 wird die Mehrwertsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat erhoben, in dem der Kunde ansässig ist. Aufgrund des Bestimmungslandprinzips ist es nicht mehr erforderlich, den normalen Mehrwertsteuersatz auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden, damit die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet ist und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.
- (5) Um zu verhindern, dass ermäßigte Mehrwertsteuersätze in großem Umfang auf audiovisuelle Inhalte angewandt werden, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften anzuwenden, wenn diese – elektronisch oder auf jeglichen physischen Trägern bereitgestellten – Veröffentlichungen nicht hauptsächlich oder vollständig aus Musik- oder Videoinhalten bestehen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten nach ihrem Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken können, und zwar – vorbehaltlich einer objektiven Rechtfertigung – auch dann, wenn digitale Veröffentlichungen den gleichen Leseinhalt bieten.
- (7) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die ermäßigten Steuersätze sind nicht anwendbar auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen mit Ausnahme der unter Anhang III Nummer 6 fallenden Dienstleistungen."

2. In Artikel 99 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und neben den in Artikel 98 Absatz 1 genannten Steuersätzen können Mitgliedstaaten, die zum 1. Januar 2017 im Einklang mit dem Unionsrecht auf die Lieferung bestimmter, in Anhang III Nummer 6 genannter Gegenstände ermäßigte Steuersätze anwandten, die unter dem in diesem Artikel festgelegten Mindestsatz liegen, oder für diese Lieferung Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug gewährten, die gleiche mehrwertsteuerliche Behandlung auch dann zur Anwendung bringen, wenn diese Lieferung auf elektronischem Wege erfolgt, wie in Anhang III Nummer 6 genannt."

3. Anhang III Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften auf physischen Trägern und/oder in elektronischer Form, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen, und mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus hörbaren Musik- oder Videoinhalten bestehen;"

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident